

**2. Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung
der Vikarinnen und Vikare
(Vikarsgesetz)
Vom 25. April 2026**

Begründung:

Gemäß § 14 Absatz 3 des Vikarsgesetzes gilt derzeit:

„(3)¹ Vikarinnen und Vikaren kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten der Miete und der Kinderbetreuung gewährt werden.² Das Nähere regelt eine Verordnung des Landeskirchenamtes.“

In der genannten Verordnung aus dem Jahr 1991 (VikarMietzuschuss-VO) werden die Voraussetzungen für den Mietzuschuss definiert. Die dortigen Voraussetzungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und müssten umfassend überarbeitet werden, sofern weiterhin das Zuschussrecht bestehen bleiben sollte. Insbesondere wären auch Einnahmen von Partnern und Partnerinnen, Kindern und ggfls. anderen Menschen (Haushaltsmitglieder) zu berücksichtigen, die mit in der Wohnung leben.

Seit der deutlichen Anhebung der Besoldung für Vikarinnen und Vikare im Jahr 2020 wurden nur noch sehr wenige Mietzuschussanträge gestellt und positiv beschieden.

Das (steuerfreie) Wohngeld als allgemeiner Leistungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger geht schon immer dem kirchlichen Mietzuschuss vor (§ 3 Abs. 3 VikarMietzuschussVO). Durch die Reform des Wohngelds sind grundsätzlich abhängig von der Mietstufe des jeweiligen Ortes mehr Personen wohngeldberechtigt als in der Vergangenheit. Es ist für die Bezieher mit weiteren Vergünstigungsmöglichkeiten verbunden, z.B. Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Mittlerweile ist bei einem Antrag auf einen kirchlichen Zuschuss zunächst erforderlich, dass ein Wohngeldantrag zu stellen ist. Würde ohne Vorliegen des Bescheides ein kirchlicher Zuschuss gewährt, muss dieser beim Wohngeldantrag als Einkommen angegeben werden. Auf der anderen Seite muss der Zuschuss, sofern Wohngeld gewährt wird, nachträglich zurückgefordert werden.

Gem. § 4 VikarMietzuschussVO ist eine weitere Voraussetzung, dass ein Vikar oder eine Vikarin die Wohnung den Erfordernissen des Dienstes entsprechend wählt. Eine Residenzpflicht besteht im Vikariat nicht. Es wird jedoch erwartet, dass die jeweilige Gemeinde in angemessener Zeit erreicht werden kann. Insofern besteht keine Pflicht, in einer Gemeinde mit einer hohen Mietstufe eine Wohnung zu nehmen. Bei der Zuweisung von Vikariatsgemeinden wird im Übrigen auf besondere Wohnbedürfnisse insbesondere von Vikarinnen und Vikaren mit Familie Rücksicht genommen.

Unter diesen Voraussetzungen wird neben dem Wohngeld ein (ergänzender) kirchlicher Zuschussanspruch regelmäßig nicht mehr bestehen. Daher soll ein kirchlicher Mietzuschuss im

Vikariat künftig nicht mehr vorgesehen werden. Dies dient im Übrigen der Verwaltungsvereinfachung und entspricht der notwendigen Haushaltskonsolidierung.

Zu diesem Zweck wird in § 14 Absatz 3 VikarsG die entsprechende Passage gestrichen und die Verordnung des Landeskirchenamtes im Nachgang aufgehoben werden.

Für denkbare Fälle einer notwendigen Überbrückung von Mietkosten bis zur Erteilung eines Wohngeldbescheides soll künftig ein neuer Vorschusstatbestand für alle Mitarbeitenden in die entsprechende Richtlinie des Landeskirchenamtes aufgenommen werden.